

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Bürgeramt als Wahlbehörde

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am
22.09.2024

1. In das Wahlberechtigtenverzeichnis der Stadt Eberswalde werden von Amtswegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 11.08.2024 im Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.
2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur oben genannten Wahl in der Stadt Eberswalde wird in der Zeit vom 02.09.2024 bis 06.09.2024 während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes bei der Stadt Eberswalde, Bürgeramt (Raum 113), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Landtagswahl können gestellt werden von:
 - a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat sie dies der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - b) einer wahlberechtigten Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

Der Antrag ist bis zum 07.09.2024 bei der Wahlbehörde Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde

schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes als Erklärung zur Niederschrift eben hier zu stellen. Der Antrag muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat gegenüber der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

4. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 06.09.2024 bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes eben hier durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
6. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Recht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 20.09.2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde beantragt werden. Die Schriftform gilt - außer bei der Beantragung für eine

andere Person - auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 7. b) können die Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Wahlscheininhaber können an den Wahlen in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, **hellroten** Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eberswalde, den 11.07.2024

Im Auftrag

Schwipper

Leiter Bürgeramt